

1. Allgemeines

Nach Maßgabe des Masterplans „Bayern Digital II“ der Bayerischen Staatsregierung hat die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) ihr Angebot seit Förderrunde 2018-I um offene Kurse erweitert (OPEN vhb). Zielgruppe der Angebote im Bereich OPEN vhb ist eine interessierte Allgemeinheit. Die vhb unterstützt ihre Trägerhochschulen damit bei der Erfüllung der sogenannten „Third Mission“. Die Hochschulen erhalten dabei auch die Möglichkeit, für sie relevante Zielgruppen zu erschließen (z. B. zukünftige Studierende in grundständigen und weiterführenden Studiengängen, ausländische Studierende, Flüchtlinge/Migrantinnen und Migranten).

Im Internet offen zugängliche Angebote bayerischer Hochschulen stellen immer auch eine Werbung für den Hochschulstandort Bayern dar. Daher müssen die Angebote mediendidaktisch sehr gut und stets zeitgemäß aufbereitet sowie inhaltlich aktuell sein. Die vhb unterstützt die fortlaufende mediendidaktische und inhaltliche Aktualisierung, indem sie den Trägerhochschulen zweckgebundene Aktualisierungsmittel zur Verfügung stellt.

2. Bereitstellung der Aktualisierungsmittel

Die vhb stellt, unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel, jährlich folgende Aktualisierungsmittel für ihre offenen Lehrangebote zur Verfügung:

- Für ein offenes Angebot im Umfang von 1 SWS: 4.000 Euro
- Für ein offenes Angebot im Umfang von 2 SWS: 6.500 Euro

Die vhb behält sich vor, die Mittelvergabe aufgrund von noch zu sammelnden Erfahrungswerten hinsichtlich der Höhe anzupassen und zu einem späteren Zeitpunkt neu zu regeln. Empfängerin der Aktualisierungsmittel ist immer die den jeweiligen Kurs anbietende Hochschule.

3. Zeitpunkt der Bereitstellung und Verausgabung

Die Aktualisierungsmittel werden in der Regel zu Beginn eines Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt und können bis zum Ende des Haushaltsjahres nach den Vorgaben gemäß Punkt 7 dieser Regelung verausgabt werden. Am Jahresende nicht verausgabte Aktualisierungsmittel werden nicht erneut bereitgestellt. Für die ersten und letzten sechs vollen Monate der Kursbereitstellung werden grundsätzlich keine Aktualisierungsmittel zur Verfügung gestellt. Die ersten sechs Monate der Kursbereitstellung berechnen sich ab dem ersten Tag des Monats, der dem Kursstart im OPEN vhb-Kursprogramm folgt.

4. Allgemeine Vorschriften

Die Verausgabung und der Nachweis der sachgemäßen Verwendung erfolgen nach den Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und unter Einhaltung des Vergaberechts sowie nach den Richtlinien über die

Vergabe von Werkverträgen und weiteren anzuwendenden Rechtsvorschriften, z. B. bei der Einstellung von Personal. Anschaffungen sind ordnungsgemäß zu inventarisieren. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei allen ausgaberelevanten Maßnahmen zu beachten.

5. Mittelzuweisung an staatliche Hochschulen

- 5.1 Staatlichen Hochschulen werden die Aktualisierungsmittel jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zugewiesen. Mit der Zuweisung erhalten die Hochschulen die Befugnis, die Mittel in der angegebenen Höhe, auf dem angegebenen Titel und nach den Bestimmungen gemäß Punkt 7 dieser Regelung zu verausgaben.
- 5.2 Bis zum 31.12. des aktuellen Haushaltsjahres nicht verausgabte Aktualisierungsmittel werden nicht erneut zur Verfügung gestellt (nicht übertragbare Ausgabereste).
- 5.3 Der Nachweis der sachgemäßen Verwendung und alle zahlungsbegründenden Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und sind der vhb auf Anfrage vorzulegen. Zum Stichtag 31.12. melden die staatlichen Hochschulen, die die Aktualisierungsmittel in Form von Mittelzuweisungen erhalten, über die bereitgestellten Restmeldungsformulare die für jede einzelne Zuweisung getätigten summenmäßigen Ausgaben.

6. Abrechnung/Auszahlung an nichtstaatliche Hochschulen und Kliniken

- 6.1 Die Auszahlung der Aktualisierungsmittel an Trägerhochschulen und Universitätskliniken, die außerhalb des bayerischen Staatshaushaltes liegen, erfolgt gegen Nachweis der entstandenen Ausgaben.
- 6.2 Diese Einrichtungen erhalten zu Jahresbeginn ein Schreiben über die Bereitstellung von Aktualisierungsmitteln, in dem aufgeführt ist, welcher Betrag ihnen im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung steht und mit der vhb abgerechnet werden kann.
- 6.3 Mit dem Bereitstellungsschreiben erhalten die nichtstaatlichen Hochschulen und Universitätskliniken die Anlage „Kostennachweis“, mittels der getätigte Ausgaben nachgewiesen und abgerechnet werden.
- 6.4 Dem Kostennachweis sind erforderliche Begründungen (z. B. bei allen Anschaffungen), Rechnungskopien, Verträge sowie Kontoauszüge oder sonstige Belege beizufügen.

7. Vorgaben für die Verwendung der Aktualisierungsmittel

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind für die fortlaufende mediendidaktische und inhaltliche Aktualisierung des Kurses einzusetzen und dürfen in diesem Zusammenhang ausschließlich für folgende Zwecke verausgabt werden:

- 7.1 für die Beschäftigung von Tarifpersonal, studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften, die die Aktualisierung des Kurses durchführen;

- 7.2 für den Abschluss von Werk-/Dienstverträgen: Sollte an der Hochschule kein ausreichend qualifiziertes Personal gefunden oder für die Tätigkeiten freigestellt werden können, so können Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als Werk-/Dienstverträge vergeben werden. Es sind die Richtlinien über die Vergabe von Werk-/Dienstverträgen an den Hochschulen sowie die einschlägigen Vergaberichtlinien anzuwenden. Werk-/Dienstverträge mit Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis an einer bayerischen Hochschule stehen, sind grundsätzlich nicht möglich;
- 7.3 für die Anschaffung von Hard- und Software, die für die laufende Aktualisierung eingesetzt werden soll. Vor der Anschaffung ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Begründung ist Bestandteil des Nachweises der sachgerechten Mittelverwendung. Die an den Einrichtungen bestehenden Rahmenverträge sowie besondere Lizenzkonditionen sind bei einer Anschaffung zu nutzen. Haushalts- und Vergaberecht und im Speziellen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei jeder Beschaffungsmaßnahme einzuhalten. Angeschaffte Hard- und Software ist nach der VV zu Art. 73 BayHO zu inventarisieren;
- 7.4 für Reisekosten zur Teilnahme an Veranstaltungen, die von der vhb durchgeführt werden;
- 7.5 für sonstige Dienstreisen, sofern diese für die fortlaufende mediendidaktische und inhaltliche Aktualisierung des offenen Lehrangebots unerlässlich sind. Bei der Beurteilung dieses Umstands ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für die Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen gelten die Regelungen der jeweiligen Einrichtung sowie das Bayerische Reisekostengesetz.